

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Schliemanngemeinde Ankershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 11. Dezember 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Schliemanngemeinde Ankershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel vom 19. März 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 337/2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. (1) – wird ergänzt um die Beitragsart:

4. Rohrleitungszuschlag

Die Beitragsart Rohrleitungszuschlag gilt für beide Wasser- und Bodenverbände.

Für Beiträge, die durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, erhoben werden (Rohrleitungszuschlag), werden zusätzliche Gebühren in Höhe der durch die Gemeinde zu zahlenden Beiträge erhoben. Grundlage ist der Bescheid des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes.

Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Grundstückseigentümer.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Schliemanngemeinde Ankershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ankershagen, den 19. Dezember 2019

Thomas Will
Bürgermeister

